

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

97. ÄNDERUNG der DO.A

Art. 5 des Kollektivvertrages

**Wirksamkeitsbeginn: 1. Juni 2017
1. November 2017
1. Jänner 2018
1. März 2018
1. Juli 2018**

1. Nach § 9f Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Gemäß § 12a ARG dürfen Angestellte in eigenen Einrichtungen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zur Sicherstellung der Betreuung von Gästen und PatientInnen, sowie zur Durchführung von Gesundheitsprogrammen, an Wochenenden und Feiertagen beschäftigt werden.“

2. In § 12a Abs. 3 entfällt der Ausdruck „Zeiten einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG,“.

3. Nach § 12a Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Zeiten einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG können für die Einstufung in das Gehaltsschema (§ 40) und auf die gemäß § 22 für die Erlangung des erhöhten Kündigungsschutzes vorgesehenen Fristen nur dann angerechnet werden, wenn die Fortbildung im dienstlichen Interesse ist.“

4. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Eine sozialpartnerschaftliche Evaluierungskommission aus acht Personen ist einzurichten. Diese ist paritätisch vom Hauptverband und der zuständigen Gewerkschaft zu besetzen. Die Aufgabe der Evaluierungskommission ist die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Dienstprüfungen bezüglich Koordinierung und Evaluierung.“

5. Nach § 21 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zur Sicherstellung der laufenden Qualitätssicherung im Dienstprüfungswesen ist eine Qualitätssicherungskommission beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nach Anlage 16 einzurichten.“

6. In § 22 Abs. 7 wird der Ausdruck „(§ 4 APG)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 APG)“ ersetzt.

7. Nach § 28b Abs. 2 werden folgende Abs. 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Auszahlungen im Sinne des § 99 oder § 130 sind rückzuerstatten.

(4) Eine gemäß §§ 23 und 23a AngG ausgezahlte Leistung ist auf die entsprechende Leistung des neuen Dienstgebers anzurechnen.

(5) Abs. 1 gilt nicht, wenn sich der Dienstnehmer längstens innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses, dagegen ausspricht, bzw. wenn die Rückerstattung gemäß Abs. 3 nicht binnen 2 Monaten nach Aufnahme des neuen Dienstverhältnisses erfolgt.“

8. Nach § 37 Abs. 3d wird folgender Abs. 3e angefügt:

„(3e) Auf Antrag ist die entsprechende Frist gem. Abs. 3 bis 3c für die Dauer einer Elternteilzeit – längstens um 2 Jahre – zu verlängern.“

9. Nach § 37c Abs. 1 Z 3 lit. i wird folgende lit. j angefügt:

„j) die elektronische Verarbeitung von Dokumenten in Papierform (Scannen), inklusive der Prüfung von Stammdaten sowie inklusive der fachlichen und organisatorischen Zuordnung der Dokumente (Beschlagwortung).“

10. In 45 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „(ausgenommen Gruppenleiter)“ der Ausdruck „oder in Gehaltsgruppe I, Dienstklasse B“ eingefügt.

11. § 46 Abs. 1a entfällt.

12. In § 49 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 3 und 3a“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 3a“ sowie im Nachsatz der Ausdruck „1. Juni bzw. dem 1. November“ durch den Ausdruck „Auszahlungszeitpunkt“ ersetzt.

13. § 49 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 bis 3 sind in den Fällen des § 62 Abs. 2 Z 3 bis 6 die Bezugsansätze des Auszahlungsmonats als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.“

14. In § 49 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 1 oder 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1“ ersetzt.

15. Nach § 49 Abs. 3 Z 4a wird folgende Z 4b angefügt:

„4b. Zeiten einer Familienhospizkarenz gemäß § 14a AVRAG,“

16. Der Nachsatz zu § 49 Abs. 3 entfällt.

17. Nach § 51 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Zur Abgeltung einer Gefährdung gebührt den Angehörigen der Gesundheitsberufe bei überwiegender Verwendung auf Abteilungen für innere Medizin, denen auch die Betreuung der Notfallambulanz obliegt, sowie auf unfallchirurgischen, und Gefäß-Ambulanzen eine Gefahrenzulage im Ausmaß von 7,5 % der Zulagenbemessungsgrundlage.“

18. § 62 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, ist grundsätzlich der Urlaubszuschuss am 1. Juni und die Weihnachtsremuneration am 1. November auszuzahlen. Weiters gilt:

1. Auf Antrag ist der Urlaubszuschuss zwei Wochen vor Antritt des Gesamturlaubes oder mindestens seiner Hälfte auszuzahlen.
2. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss auf den Urlaubszuschuss und auf die Weihnachtsremuneration gewährt werden.
3. Der Urlaubszuschuss ist nicht vor Ablauf der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses auszuzahlen,
4. Fallen durchgehende unbezahlte Abwesenheiten von mehr als einem Kalendermonat – ausgenommen bei Krankheit – in das Kalenderjahr, erfolgt die Auszahlung von bis zu diesem Zeitpunkt aliquot entstandenen Sonderzahlungsansprüchen mit dem Tag vor Beginn der Abwesenheit.
5. Noch ausständige Sonderzahlungsteile sind bei (Wieder-)Antritt des Dienstes nach dem Sonderzahlungsfälligkeitstermin mit dem Wiederantritt, spätestens am 31. Dezember, auszuzahlen.
6. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind noch ausständige Sonderzahlungsansprüche mit dem Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen.“

19. In § 147 Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „(§ 4 APG)“ durch den Ausdruck „(§ 4 Abs. 1 APG)“ ersetzt.

20. § 166 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein bereits erreichtes Urlaubsausmaß (Erholungsurlaub zuzüglich Zusatzurlaub) bleibt gewahrt, auch wenn infolge einer Änderung dieser Dienstordnung der Anspruch auf Erholungsurlaub bzw. Zusatzurlaub entfällt oder reduziert wird. Auch bereits erworbene Anwartschaften im Sinne des § 19 Abs. 1 bleiben gewahrt.“

21. Nach § 166 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bereits erworbene Anwartschaften im Sinne des § 66 Abs. 1 Z 1 bis 3 (§ 237 Z 1 bis 3) bleiben gewahrt, auch wenn infolge einer Änderung dieser Dienstordnung die Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 reduziert wird. Eine Verschiebung der Stichtage der Dienstjubiläen aufgrund der 96. Änderung der DO.A findet bei am 1. Juni 2017 aufrechten Dienstverhältnissen nicht statt.“

22. § 168 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die in Abs. 1 genannten Angestellten ist weiterhin die Dienstordnung der Verwaltungsangestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (EDO-Ang.) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden – auch wenn deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 30 oder weniger Stunden reduziert wird. Die Bestimmungen der §§ 35, 36, 37, 100 sowie 101 EDO-Ang. sind auch auf jene Angestellten anzuwenden, die nur deshalb die Unkündbarkeit nicht erworben haben, weil der Prozentsatz gemäß § 9 Abs. 2 EDO-Ang. bereits ausgeschöpft ist.“

23. § 168 Abs. 7 lautet:

„(7) Hat ein/e Verwaltungsangestellte(r) die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung gem. § 253 ASVG bzw. gem. § 4 APG erfüllt, so gilt ein entsprechender Antrag auf Gewährung einer Leistung nach § 253 ASVG bzw. gem. § 4 APG als Antrag auf Versetzung in den dauernden Ruhestand (§ 37 EDO-Ang) und auf Zustimmung zur einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses. Der Dienstgeber ist in diesem Fall unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 37 Abs. 1 lit. a bis lit. d EDO-Ang ermächtigt, zu jenem Zeitpunkt, der sich aus dem Stichtag gem. § 223 Abs. 2 ASVG ergibt, den/die Angestellte(n) in den dauernden Ruhestand zu versetzen und im Wege einer einvernehmlichen Vereinbarung die Zuerkennung einer Ruhegenussleistung zum Ruhestandsversetzungszeitpunkt zu vereinbaren. Die Bemessung/Berechnung der Ruhegenussleistung zum vereinbarten Ruhestandsversetzungszeitpunkt ist nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes (BB-PG) vorzunehmen. Der/Die Angestellte ist verpflichtet, den Dienstgeber über die Antragstellung auf eine Leistung gem. § 253 ASVG bzw. gem. § 4 APG unverzüglich zu informieren.“

24. § 267 entfällt.

25. § 271 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach dem 31. Dezember 2021 ist eine Evaluierung der in Anlage 8 und 8a geschaffenen Regelung durchzuführen.“

26. In Anlage 8 Punkt 1 Aufzählungszeichen 1 wird der Ausdruck „Zeiträume unterbrochen:“ durch den Ausdruck „Zeiträume gehemmt:“ ersetzt.

27. In Anlage 8a Punkt 1 Aufzählungszeichen 1 wird der Ausdruck „Zeiträume unterbrochen:“ durch den Ausdruck „Zeiträume gehemmt:“ ersetzt.

28. Nach Anlage 15 wird folgende Anlage 16 angefügt:

„Anlage zur Qualitätssicherungskommission

§ 1. (1) Beim Hauptverband ist eine Qualitätssicherungskommission betreffend das Prüfungswesen, im Folgenden Kommission genannt, der die Beratung der in § 21 Abs 6 angeführten Angelegenheiten obliegt, einzurichten. Der Kompetenzbereich der Kommission umfasst alle Personen, die den Dienstordnungen nach der DO.A und DO.B bzw. der Prüfungsordnung unterliegen, in gleicher Weise.

(2) Die Regelung der Organisation und Geschäftsführung erfolgt durch die von der Kommission zu beschließende Geschäftsordnung. Kommt eine solche nicht zustande bzw. ist diese unvollständig, so gelten die entsprechenden Regelungen dieser Anlage.

(3) Wenn in dieser Anlage personenbezogene Bezeichnungen nur in der Form eines Geschlechts angeführt sind, beziehen sie sich dennoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Antragslegitimation

§ 2. (1) Teilnehmer an Prüfungen bzw. an den vorbereitenden Kursen, die sich durch das Verhalten von Lehrbeauftragten bzw. Mitgliedern der Prüfungskommission im Rahmen von Veranstaltungen des Dienstprüfungswesens in ihren Rechten auf faire und wertschätzende Behandlung verletzt sehen, können binnen 4 Wochen bei der im § 1 angeführten Kommission schriftlich eine Beschwerde, die den entsprechenden Sachverhalt darzulegen hat, einbringen. Die 4 Wochen berechnen sich von dem Tag, an dem das beanstandete Verhalten stattgefunden hat und in begründeten Fällen nach Beendigung des jeweiligen Prüfungsabschnittes. Nicht Gegenstand der Beschwerdemöglichkeit ist das Prüfungsergebnis.

(2) Die Beschwerde kann sowohl von der beschwerten Person selbst als auch vom zuständigen Betriebsrat eingebracht werden, sofern die beschwerte Person zustimmt.

Zuständigkeit

§ 3. (1) Die Kommission kann Empfehlungen bzw. Stellungnahmen abgeben bei:

1. Beschwerden gegen das Verhalten von Mitgliedern der Prüfungskommission,
2. Beschwerden gegen das Verhalten von Lehrbeauftragten.

(2) Empfehlungen bzw. Stellungnahmen können sich insbesondere erstrecken auf:

1. Empfehlungen an den betroffenen Lehrbeauftragten bzw. das Mitglied der Prüfungskommission das vorgeworfene Verhalten zukünftig zu unterlassen.
2. bei wiederholten Beanstandungen die Empfehlung an den jeweiligen Dienstgeber auszusprechen, den betroffenen Lehrbeauftragten bzw. das betroffene Mitglied der Prüfungskommission nicht mehr für eine Vortrags- bzw. Prüftätigkeit vorzuschlagen.

(3) Eine Verpflichtung der Kommission, eine Empfehlung bzw. Stellungnahme abzugeben, besteht nicht.

(4) Die dem Dienstgeber bzw. (Zentral-)Betriebsrat aufgrund von arbeitsrechtlichen Regelungen zukommenden Möglichkeiten werden nicht beschränkt.

Zusammensetzung

§ 4. (1) Die Beschwerdekommision besteht aus sechs Mitgliedern, wobei drei Dienstgebervertreter und drei Dienstnehmervvertreter zu entsenden sind. Zwei Mitglieder werden vom Hauptverband bestellt und ein Mitglied von einem Sozialversicherungsträger wobei bei der Bestellung auf Sozialversicherungsträgerebene ein rotierendes System anzuwenden ist. Alle sechs Monate beginnend jeweils mit 1. Jänner bzw. 1. Juli ist ein Sozialversicherungsträgervertreter zu entsenden. Die erste Entsendung hat mit 1. März 2018 (nach fortlaufender Trägercodenummerierung) zu erfolgen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Dienstgebervertreter sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an schriftliche Weisungen des leitenden Angestellten gebunden. § 8 Abs. 2 DO.A ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Mitglieder der Dienstnehmerseite werden von der GPA-DJP bestellt.

Vorsitz

§ 5. Die Mitglieder wählen aus den Mitgliedern der Dienstgebervertreter für die Dauer der Funktionsperiode einen Vorsitzenden und aus den Mitgliedern der Dienstnehmervvertreter einen Stellvertreter.

Funktionsperiode

§ 6. (1) Die Funktionsperiode beträgt ab Konstituierung vier Jahre.

(2) Erfolgt bis zum Ablauf der Funktionsperiode keine Neubestellung, haben die sich im Amt befindenden Mitglieder ihre Aufgaben bis zur Konstituierung der neuen Kommission weiterhin wahrzunehmen.

(3) Wiederbestellungen sind zulässig.

Erlöschen der Funktion

§ 7. (1) Die Funktion der Mitglieder und Ersatzmitglieder erlischt durch

- a) Abberufung durch die entsendende Stelle,
- b) Ausscheiden aus dem Sozialversicherungsträger,
- c) Rücktritt oder
- d) Ende des Mandats.

(2) Bis zur Entsendung eines neuen Mitglieds wird das jeweilige Amt von einem Ersatzmitglied ausgeübt. Treten Vorsitzender und Stellvertreter zur gleichen Zeit zurück, haben die übrigen Mitglieder unverzüglich einen neuen Vorsitzenden zu wählen.

(3) Von der Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode zurückgetreten werden, wobei dies gegenüber dem Vorsitzenden sowie dem Stellvertreter schriftlich zu erklären ist. Die jeweilige Entsendungsstelle hat unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.

Einberufung und Einladung

§ 8. (1) Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden nach Einlangen der Beschwerden einberufen

(2) Die Sitzungen sind jeweils binnen vier Wochen ab Zugang der Beschwerde abzuhalten.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen sind nachweislich spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag unter Angabe von Ort, Beginn und Tagesordnung (sentwurf) auszusenden. Die schriftlichen Sitzungsunterlagen sind, soweit möglich und vorhanden, der Einladung beizulegen.

(4) Von der Einhaltung der Einladungsfrist kann in Ausnahmefällen aus wichtigem Grund abgesehen werden.

(5) Den Einladungen zur Teilnahme ist Folge zu leisten.

Sitzungsleitung und Beschlussfähigkeit

§ 9. (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Zu Beginn der Sitzung ist vom Vorsitzenden das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen. Dies richtet sich im Einzelnen nach der Zahl der Sitzungsteilnehmer im Abstimmungszeitpunkt (Abgabe der letzten Stimme).

(2) Beschlüsse können nur dann gefasst werden, wenn jeweils zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Dienstgeber- und Dienstnehmervorteiler anwesend sind.

(3) Der Vorsitzende hat für den geordneten Gang der Sitzung zu sorgen.

Sitzungsteilnahme, Stellungnahmemöglichkeit und Befangenheit

§ 10. (1) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Neben den Mitgliedern können Auskunftspersonen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Betroffenen haben das Recht, binnen angemessener Frist schriftlich oder auch mündlich zu dem ihnen vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen

(2) Ein Mitglied hat sich für befangen zu erklären, wenn persönliche Gründe vorliegen.

(3) Die Beurteilung der Befangenheit obliegt dem Vorsitzenden. Dies hat auf Grundlage des § 7 AVG zu erfolgen. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

Vertretung von Mitgliedern

§ 11. (1) Ist ein Mitglied an der Ausübung seiner Funktion verhindert, dann übernimmt vorübergehend das personenbezogene Ersatzmitglied dessen Amt.

(2) Wenn ein Mitglied an einer Sitzung voraussichtlich nicht teilnehmen kann, hat es davon so bald wie möglich den Vorsitzenden zu verständigen. Dieser hat daraufhin unter gleichzeitiger Übermittlung der Sitzungsunterlagen das nächstgereichte Ersatzmitglied einzuladen.

(3) Für die Einladung von Ersatzmitgliedern gelten die Einberufungsfristen nicht.

(4) Ein Ersatzmitglied kann nur eine Stimme abgeben. Mehrfachvertretungen sind unzulässig.

Beschlussfassung

§ 12. (1) Die Kommission spricht Empfehlungen bzw. Stellungnahmen aus. Der jeweilige Versicherungsträger ist an die Empfehlung bzw. Stellungnahme nicht gebunden.

(2) Beschlüsse werden durch Abstimmung der anwesenden Teilnehmer gefasst. Schriftlich abgegebene Stimmen sind ungültig. Umlaufbeschlüsse sind unzulässig.

(3) Stimmenthaltungen sind zulässig und bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Wenn keine Gegenstimmen abgegeben wurden, ist Einstimmigkeit auch bei Stimmenthaltung gegeben.

(4) Das Abstimmungsergebnis stellt der Vorsitzende fest. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Dirimierungsrecht besteht nicht.

(5) Die gefasste Empfehlung bzw. Stellungnahme ist einschließlich einer Begründung unverzüglich dem leitenden Angestellten und dem (Zentral-)Betriebsrat zu übermitteln.

Sitzungsprotokoll

§ 13. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.

(2) Jedes Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung und der Sitzungsunterbrechungen,
2. die Namen der Teilnehmer mit ihrer Rechtsstellung,
3. den Namen des Vorsitzenden und Angaben darüber, wenn der Vorsitz gewechselt wurde,
4. die Tagesordnung mit den einzelnen Tagesordnungspunkten,
5. zu jedem Punkt der Tagesordnung:
 - a) die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes,
 - b) den Namen des Antragstellers,
 - c) das Abstimmungsergebnis (einstimmig oder mehrheitlich). Gegenstimmen und Stimmenthaltungen sind zu protokollieren, sowie
 - d) Empfehlungen bzw. Stellungnahmen mit ihrem vollen Wortlaut und einer Begründung.
6. Angaben darüber, welcher stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer bei einer Abstimmung nicht anwesend war.

(3) Das Protokoll soll binnen einer Woche vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter verifiziert werden. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden, von dessen Stellvertreter sowie vom Protokollführer mit Unterschrift zu bestätigen.

29. nach § 274 wird folgender § 275 angefügt:

„Übergangsbestimmung zu § 37c Abs. 1 Z 3 lit. j iVm § 46 Abs. 1a

§ 275. Kommt es im Zuge der Umreihung eines Angestellten infolge der 97. Änderung gemäß § 37c Abs. 1 Z 3 lit. j bei gleichzeitigem Entfall einer Erschwerniszulage gemäß § 46 Abs. 1a in der vor dem 1. Juli 2018 geltenden Fassung zu einer Reduktion des Gesamtbezuges, gebührt ein Differenzbetrag im Ausmaß dieser Reduktion. Der Differenzbetrag wird im Zuge einer Schemaerhöhung mit dem der Einreihung entsprechenden %-Satz angepasst, und bei einer Vorrückung gem. § 40 Abs. 3 abgeschmolzen.“

30. Nach § 275 wird folgender § 276 angefügt:

„Inkrafttreten der 97. Änderung

§ 276. (1) Mit 1. Juni 2017 treten in der Fassung der 97. Änderung in Kraft: § 166 Abs. 3 und § 166 Abs. 7.

(2) Mit 1. November 2017 treten in der Fassung der 97. Änderung in Kraft: § 28b Abs. 3, 4 und 5.

(3) Mit 1. Jänner 2018 treten in der Fassung der 97. Änderung in Kraft: § 9f Abs. 7, § 12a Abs. 3, § 12a Abs. 3a, § 21 Abs. 5, § 21 Abs. 6, § 22 Abs. 7, § 37 Abs. 3e, § 45 Abs. 4, § 49 Abs. 1, § 49 Abs. 2, § 49 Abs. 3, § 49 Abs. 3 Z 4b, § 62 Abs. 2, § 147 Abs. 2 Z 4, § 168 Abs. 2, § 168 Abs. 7, § 271 Abs. 4, Anlage 8 Punkt 1 Aufzählungszeichen 1, Anlage 8a Punkt 1 Aufzählungszeichen 1 und Anlage 16.

(4) Mit 1. Jänner 2018 treten außer Kraft: Nachsatz zu § 49 Abs. 3 und § 267.

(5) Mit 1. März 2018 tritt § 51 Abs. 3a in der Fassung der 97. Änderung in Kraft.

(6) Mit 1. Juli 2018 treten in der Fassung der 97. Änderung in Kraft: § 37c Abs. 1 Z 3 lit. j und § 275.

(7) Mit 1. Juli 2018 tritt § 46 Abs. 1a außer Kraft.

(8) Mit 1. Juni 2017 tritt die Erl. zu § 13 Abs. 1 Z 2 lit. a außer Kraft.“

31. Die Erläuterung zu § 13 Abs. 1 Z 2 lit. a entfällt.